



## Deklaration des Schutzes gegen Oberflächenabfluss

Dieses Formular dient der **Deklaration** des Schutzes von Bauten und Anlagen gegen Schäden durch **Oberflächenabfluss**. Grundlage dazu bildet das [Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz](#) (BNPG; SGS 761). Die Deklaration richtet sich nach der [«Wegleitung Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren»](#) (Wegleitung).

Die hier deklarierten Objektschutzmassnahmen (Massnahmen) gegen Oberflächenabfluss bilden **Bestandteile der Baubewilligung**.

*Dieses Formular ist online via eBauWeb oder ausgedruckt an das Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.*

### 1. Stammdaten

Gemeinde

Parzelle(n) Nr.

Baukosten<sup>1</sup>

CHF

<sup>1</sup> Als **Baukosten** ist die abgeschätzte Summe der folgenden Positionen nach **Baukostenplan (BKP)** auszuweisen:

- BKP 2 Gebäudekosten
- BKP 3 Betriebseinrichtungen
- BKP 4 Umgebung

### 2. Gefährdung (gemäss aktuell gültiger [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#)<sup>2</sup>, vgl. [geoview.bl.ch](#))

Ist das Bauvorhaben gemäss der [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#)<sup>2</sup> von Oberflächenabfluss betroffen?

- ja** → Der Schutz der Baute oder Anlage ist mittels der nachfolgenden Angaben zu deklarieren
- nein** → Keine Deklaration erforderlich

Die **Schutzhöhe**<sup>4</sup> ist gemäss der ausgewiesenen Fliesstiefe<sup>3</sup> in der aktuell gültigen [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#)<sup>2</sup> zu bestimmen.

Fliesstiefe<sup>3</sup>

gemäss [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#)<sup>2</sup>

0 bis 10 cm

10 bis 25 cm

über 25 cm

Schutzhöhe<sup>4</sup>

über Terrain



25 cm



45 cm



Fachgutachten<sup>5</sup>

Schutzhöhe gem. Fachgutachten<sup>5</sup> von

Ersteller, Datum

<sup>2</sup> Die [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#) kennzeichnet diejenigen Gebiete, die potenziell von Oberflächenabfluss durch Niederschlag betroffen sein können. Sie stellt **keine Gefahrenggebiete durch Überschwemmungen aus Gewässern** (Hochwasser) dar. Die [Gefährdungskarte Oberflächenabfluss](#) bildet ein Ereignis mit einer **Regen-Wiederkehrperiode von 100 Jahren** ab. Es wird empfohlen, die ausgewiesenen potenziellen Gefährdungsflächen, Flieswege (insb. Zuflüsse) und Fliesstiefen vor Ort und unter Berücksichtigung des Bauvorhabens (Terrainveränderungen) zu plausibilisieren.

<sup>3</sup> Die **Fliesstiefe** bezeichnet die örtliche Wasserhöhe über dem bestehenden Terrain.

<sup>4</sup> Die **Schutzhöhe** bemisst sich aus der maximalen Fliesstiefe plus eines fließgeschwindigkeitsabhängigen Zuschlags (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.2).

<sup>5</sup> Ein **Fachgutachten** ist zwingend zu erstellen, wenn die Schutzhöhe nicht aus den bestehenden Informationen abgeleitet werden kann. Ein Fachgutachten kann die bestehenden Informationen auch widerlegen oder aktualisieren oder eine mit dem Bauvorhaben geänderte Situation darlegen. Das Fachgutachten ist durch eine in der Beurteilung von Wassergefahren ausgewiesene Fachperson zu erstellen und hat die notwendigen Schutzhöhen auszuweisen (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.3).



### 3. Schutzziel

Hält die Baute oder Anlage das Schutzziel gemäss § 10 Absatz 1 Buchstabe a [BNPG](#)<sup>6</sup> ein?

ja

→ Wie?

- Gefährdung nicht plausibel** → Ziffer 4.1 ausfüllen
- Übergeordnete Schutzmassnahme** → Ziffer 4.2 ausfüllen
- Objektschutzmassnahmen** → Ziffer 4.3 ausfüllen

#### <sup>6</sup> § 10 Schutzziele

<sup>1</sup> Das Schutzziel gegenüber:

a. Hochwasser, **Überschwemmung**, Steinschlag und spontanem Erdbeben ist die Verhinderung von Schäden aufgrund dieser Ereignisse mit einer Wiederkehrperiode bis 100 Jahre;

b. ...

**nein**

→ Die Nichteinhaltung des Schutzziels ist nachfolgend zu begründen

- Massnahmen sind nicht wirtschaftlich** (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))
- Massnahmen sind unverhältnismässig** (§ 11 Absatz 2 [BNPG](#))
- Erweiterung, Abänderung oder Benützungänderung ohne Bedeutung bezüglich gravitativer Naturgefahren** (§ 12 Absatz 1 [BNPG](#))

Begründung

Wird die Nichteinhaltung des Schutzziels durch eine fehlende Wirtschaftlichkeit und/oder eine Unverhältnismässigkeit begründet (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.2), sind die Massnahmen, auf welche sich die Begründung abstützt, zu beschreiben und deren erwartete Kosten zu benennen.

Beschreibung  
der Massnahmen

Erwartete Kosten  
der Massnahmen

 CHF



## 4. Schutzmassnahmen

### 4.1 Gefährdung nicht plausibel

Kann hinreichend dargelegt werden, dass aufgrund der bestehenden örtlichen Gegebenheiten eine ausgewiesene Gefährdung durch Oberflächenabfluss nicht plausibel ist, darf auf Massnahmen verzichtet werden.

Die Plausibilisierung ist zu begründen und durch Pläne (z.B. Situation) und Fotos zu dokumentieren.

**Begründung**

**Planbeilage(n)**

**Fotodokumentations-  
beilage(n)**

### 4.2 Übergeordnete Schutzmassnahmen

Eine übergeordnete Schutzmassnahme gegen Oberflächenabfluss muss das Schutzziel gemäss [BNPG](#) für die Baute oder Anlage nachweislich gewährleisten und sie muss **rechtlich und finanziell gesichert** sein (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.2.3).

**Projektname**

**Beschlusnummer/  
-datum**

**Fertigstellungsjahr**

### 4.3 Objektschutzmassnahmen

Die Massnahmen haben einen möglichst ungehinderten und schadenfreien Durchfluss von Oberflächenwasser durch die Parzelle des Bauvorhabens zu gewährleisten. Sie sollen die Gefährdung von Nachbarparzellen nicht massgeblich erhöhen. Entwässerungsanlagen wie Rinnen, Einlaufschächte oder Sickerleitungen stellen in der Regel keine Massnahmen dar, da mit einer Überlastung des Entwässerungssystems oder mit ihrer Verstopfung gerechnet werden muss.

**Die zur Umsetzung geplanten Massnahmen sind:**

- |                                               |                                                             |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abflusskorridore     | <input type="checkbox"/> Lichtschächte erhöht               |
| <input type="checkbox"/> Gebäude erhöht       | <input type="checkbox"/> Abdichtung                         |
| <input type="checkbox"/> nicht unterkellert   | <input type="checkbox"/> Rückstauschutz                     |
| <input type="checkbox"/> Schutz von Öffnungen | <input type="checkbox"/> vgl. Fachgutachten gemäss Ziffer 2 |

Weitere



Die Abschirmungen der Parzelle durch Mauern, Dämme oder Terrainerhöhungen etc. soll als Massnahme nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die vorstehend aufgeführten Massnahmen nicht möglich oder nicht zielführend sind. Die Wirkung der Abschirmung ist durch eine fundierte Betrachtung der Gesamtsituation zu beurteilen und nachvollziehbar aufzuzeigen. Eine Abschirmung ist nur dann zulässig, wenn dadurch die bestehende Gefährdung anderer Bauparzellen nicht massgeblich erhöht wird oder wenn die Eigentümerschaft der anderen Bauparzelle dazu ihre Einwilligung erteilt.

**Die Abschirmung der Parzelle ist zu begründen und deren Wirkung zu beschreiben und dokumentieren.**

**Abschirmung der Parzelle**

- Mauer, Damm, Stellriemen etc.
- Terrain erhöht
- Weitere

**Begründung**

**Beschreibung der  
Wirkung**

**Dokumentation  
der Wirkung**

(Situation, Pläne,  
Fotos, Einverständnis-  
erklärung der  
Nachbarschaft etc.)

In Ausnahmefällen kann eine nasse Vorsorge als Massnahme geplant werden (vgl. [Wegleitung](#), Kapitel 4.3.1).

**Die nasse Vorsorge ist zu begründen.**

**nasse Vorsorge**

- erhöhte Anordnung und geeignete Ausgestaltung, Materialisierung von Installationen
- Verankerung von Tankanlagen
- schadenunempfindliche Materialien

**Begründung**



## 5. Berücksichtigungs- und Umsetzungserklärung

Der/Die Unterzeichnende(n) bestätigt,

- Kenntnis über die am Standort des Bauvorhabens bestehende potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu haben und deren Wirkung auf die Baute oder Anlage zu kennen,
- dass der/die Gesuchsteller/in über die am Standort des Bauvorhabens bestehende potenzielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss und über deren Wirkung auf die Baute oder Anlage informiert ist/sind,
- die Baute oder Anlage mit den hier deklarierten Massnahmen gegen Schäden durch Oberflächenabfluss entsprechend dem Schutzziel (§ 10 Absatz 1 Buchstabe a BNPG) zu schützen und
- die hier deklarierten Massnahmen auf die Einwirkungen aus Oberflächenabfluss zu konzeptionieren, zu materialisieren, zu bemessen sowie fachgerecht auszuführen und zu unterhalten oder
- die ausgewiesene Gefährdung durch Oberflächenabfluss plausibilisiert und hinreichend widerlegt zu haben oder
- dass durch die fehlende Wirtschaftlichkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) und/oder die Unverhältnismässigkeit (§ 11 Absatz 2 BNPG) von Massnahmen oder die nicht vorhandene Gefährdungsrelevanz des Bauvorhabens (§ 12 Absatz 1 BNPG) begründet auf Massnahmen verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in

### ACHTUNG

Massnahmen, welche nach dem gesetzlichen Schutzziel erstellt sind, reduzieren das Schadenrisiko der Baute oder Anlage – sie bieten **keine vollständige Sicherheit**. Naturereignisse können mit einer Intensität eintreten, welche das Schutzziel übersteigt und gegen die die Massnahmen allenfalls wirkungslos sind. Das Betreten von und der Aufenthalt in gefährdeten Räumen (z.B. Untergeschosse) und Aussenbereichen (z.B. potenzielle Fliesswege) sind daher im Ereignisfall in jedem Fall zu vermeiden – auch mit bestehenden Massnahmen.

Werden Massnahmen auf ein höheres Schutzziel ausgelegt als gesetzlich vorgeschrieben, wird das Schadenrisiko der Baute oder Anlage weiter reduziert bzw. deren Sicherheit erhöht. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung kann über das gesetzliche Schutzziel hinausgehende, freiwillige Schutzmassnahmen auf [Gesuch](#) hin finanziell unterstützen (vgl. [Beitragsreglement](#)).

**Gesuchsteller/in und/oder Projektverfasser/in entscheiden über die Notwendigkeit und Ausführung freiwilliger Massnahmen in eigener Verantwortung.**

### Empfehlung

Alle Bauten und Anlagen sind durch Sturmwind, Schnee und Hagel (meteorologische Naturgefahren) sowie durch Erdbeben (tektonische Naturgefahren) bedroht.

Die fachgerechte Anwendung der Baunormen des SIA sowie der Empfehlungen zum Gebäudeschutz gewährleisten eine angemessene Sicherheit der Baute oder Anlage vor diesen Naturgefahren (vgl. [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch)).